

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des  
Verbundstudiengangs Mechatronik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 13. August 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Verbundstudiengangs Mechatronik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 2. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 11.05.2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 7. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 14.01.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst „§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen“.

2. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gewählt.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

**Anerkennung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

**(2)** Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

**(3)** Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

**(4)** Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

**(5)** Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag anerkannt.

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

4. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des siebten und achten Fachsemesters sind.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(3) Für die Zulassung zu den planmäßig ab dem fünften Studiensemester angebotenen Modulprüfungen müssen

für das 5. und 6. Semester	40 ECTS aus den ersten 2 Fachsemestern
ab dem 7. Semester	80 ECTS aus den ersten 4 Fachsemestern

erworben worden sein.

**(4)** Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

**(5)** Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul aus dem Wahlpflichtkatalog und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

**(6)** Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

**(7)** Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2, 3 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Bachelorstudiengang Mechatronik oder in einem entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Maschinenbau endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat. Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Südwestfalen müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Maschinenbau ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen.

**(8)** Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

6. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**(4)** Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er beziehungsweise sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Teilnahmebescheinigungen. Bei diesen Entscheidungen ist der beziehungsweise die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

7. In § 21 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Seminaren,“ gestrichen.

8. § 24 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Mechatronik oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Prüfungsvorleistungen	ECTS	Fachsemester
Technische Dokumentation	Testat für P	5	1
Informatik	-	5	1
Mathematik1	-	5	1
Mathematik 2	-	5	2
Mathematik 3	-	5	3
Technische Mechanik 1	-	5	1
Technische Mechanik 2	-	5	2
Technische Mechanik 3	-	5	3
Physik	Testat für P	5	2
CAD	Testat für P	5	2
Konstruktionselemente 1	Testat für P	5	3
Konstruktionselemente 2	Testat für P	5	4
Elektrotechnik1	-	5	3
Elektrotechnik 2	-	5	4
Programmieren (C, C++)	Testat für P	5	4
Elektronik	Testat für P	5	4
Digitaltechnik	-	5	5
Industriebetriebslehre	-	5	5
Rechnergestützte Messdatenverarbeitung	Testat für P	5	5
Robotertechnik	Testat für P	5	5
Regelungstechnik	-	5	6
Sensorik/Bussysteme	Testat für P	5	6
Fluidtechnik	-	5	6
Mikrocomputertechnik/-programmierung	Testat für P	5	6
Elektrische Antriebe/Aktorik	Testat für P	5	7
Simulation mechatronischer Systeme	Testat für P	5	7
Mechatronikprojekt Automation 1	Testat für P	5	7
Mechatronikprojekt Automation 2	Testat für P	5	8
Mechatronikprojekt Embedded Systems 1	-	5	7
Mechatronikprojekt Embedded Systems 2	Testat für P	5	8
Modul 1 aus dem Wahlpflichtkatalog 1	s. Anlage 2	5	8
Modul 2 aus dem Wahlpflichtkatalog 2	s. Anlage 2	5	8
Projektmanagement	Testat für P	5	9
Bachelor-Arbeit		12	9
Kolloquium		3	9

P = Praktikum“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Bachelor-Verbundstudiengang Mechatronik vom 13. Juli 2015 erlassen.

Iserlohn, den 13. August 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster